

EXTRACT

Ausz der Ordnung des Krahn-Meisters darnach er sich bey
Einsetzung der Masten in Schiffe und Rahne zurichten hat/
den 12. Septembris ANNO 1680.

Soll der Krahn-Meister denen von hier abgehenden Rah-
nen auch bester massen mit Einsetzung der Masten behülff-
lich seyn / auch ohne allen Unterscheid / so wie sie sich nach einan-
der melden / selbige fordern / ausser daß dennoch den geladenen
Rahnen vor den ledigen jederzeit der Vorzug gegönnet werde.
Dessen wird er nicht befugt seyn / ein mehres von jeder Mast /
als 30. gr. Wenn aber eine neue Mast einzupassen wäre / auch
36. gr. abzufordern / wovon auff den ersten Fall den Krahn-
Knechten 6. gr. auff den andern Fall aber 12. gr. zuzukehren.

Wozu nad Winda powiniem jak najliepiey sie starac / aby
Masty na skutach odchodzących podniesione byly / bez wzel-
kiej rozności albo preferency / Tak jako sie kto jeden po drugim
opowiedzial ; Mając jednak wzgląd na te skutu ktore tu towary
do Gory braley / Aby przed Proznemi Statkami przodkowaley.
A od każdego MASTU nie wiecy nad 30. groszy / a od Nowych ktore
przym erzac potrzeba po 36. groszy brac powiniem / zktorych trzy-
dziestu groszy / Czeladzi 6. groszy a od drugich Trzydziestu y he-
sciu groszy / dwanasćie groszy / dac powiniem.

Was aber sonst Masten in Schiffe zusetzen betrifft / wird zuserst der Krahn-Meister nicht Macht haben einige Masten in
einiges Schiff oder Schuten zubringen / ohne erhaltenen Zettell vom Herren Kämmerer / auch nicht mehr dafür zuserst / als von einem
Mittel-Mast in ein groß Schiff 4. fl. von den andern Masten 3. fl. Von einer Galioth-oder Kleinern Schiffes Mast 3. fl. Von einer
grossen Schuten-Mast 2. fl. Von einer Kleinen Schuten-Mast 36. gr. oder 1. fl. So oft in ein neu gebautes Schiff neue Masten
eingesetzt werden sollen / werden desfalls 10. fl. abzutragen seyn.

Endlich soll der Krahn-Meister auch acht haben / damit bey den kleinen Krahn nechst der Eiser-Wage alles Ordentlich hergehet
und die gebührende gefälle gehörig einkommen / also daß er von jedem 100. St in Pflaumen / so auffgebracht wird. 18. gr. von jedem
Mühlstein 1½. fl. und von jeder Fuhr Gottländisch Stein 22½ gr. abzufordern. und zuserst den Arbeitern bey dem Krahn von jedem
Faß Pflaumen 6. gr. Von jedem Mühlstein 8. gr. für jeder fuhr Gottländisch Stein 3. gr. davon entrichte.

Bürgermeister und Rath der
Stadt Danzig.

EXTRA

Blatt der Zeitung der Rheinl. Provinz
Veröffentlichung der Kassen in Gießen
den 12. September 1830

Das in dem Rheinl. Provinz-Blatt
am 12. September 1830
veröffentlichte
Verzeichnis der
Kassen in Gießen
ist durch die
Kassen in Gießen
bestätigt worden.

Das in dem Rheinl. Provinz-Blatt
am 12. September 1830
veröffentlichte
Verzeichnis der
Kassen in Gießen
ist durch die
Kassen in Gießen
bestätigt worden.

Das in dem Rheinl. Provinz-Blatt
am 12. September 1830
veröffentlichte
Verzeichnis der
Kassen in Gießen
ist durch die
Kassen in Gießen
bestätigt worden.

Das in dem Rheinl. Provinz-Blatt
am 12. September 1830
veröffentlichte
Verzeichnis der
Kassen in Gießen
ist durch die
Kassen in Gießen
bestätigt worden.

Das in dem Rheinl. Provinz-Blatt
am 12. September 1830
veröffentlichte
Verzeichnis der
Kassen in Gießen
ist durch die
Kassen in Gießen
bestätigt worden.

Das in dem Rheinl. Provinz-Blatt
am 12. September 1830
veröffentlichte
Verzeichnis der
Kassen in Gießen
ist durch die
Kassen in Gießen
bestätigt worden.

Verzeichnis der Kassen in Gießen
den 12. September 1830